



Beschlussvorlage

Vorlage: OA/006/2022/1	Referenz: OA/006/2022
Fachbereich: Ordnungsamt	Datum: 07.04.2022
Bearbeiter: Uwe Klinger	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.04.2022	öffentlich

Betreff:

Gehölzschutzsatzung

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächNatSchG) hob der Landesgesetzgeber die im Jahr 2010 mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts verfüigten Einschränkungen des Anwendungsbereiches der kommunalen Gehölzschutzsatzungen wieder auf. Am 1. März 2021 trat das neue Sächsische Naturschutzgesetz mit folgenden konkreten Änderungen in Kraft:

- Der Anwendungsbereich der kommunalen Gehölzschutzsatzungen wurde erweitert, indem restriktive Vorgaben bezüglich Baumart, Stammumfang und Standort durch Streichung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächNatSchG entfallen.
- Die Frist der Städte und Gemeinden, über einen Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils zu entscheiden, wurde von drei auf sechs Wochen erhöht.

Durch die beschriebenen Gesetzesänderungen wurde eine Neufassung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zwönitz erforderlich.

Um den in den vergangenen Jahren gewachsenen Verlust an innerstädtischem Grün entgegen zu wirken, beabsichtigt die Stadt Zwönitz anliegende „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zwönitz (Gehölzschutzsatzung)“ zu verabschieden.

Der Entwurf der Satzung ist zur Prüfung an die Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis gegangen. Diese Prüfung ergab zwei Änderungswünsche. Die eine verfahrenstechnische Änderung ist im vorliegenden Entwurf bereits eingearbeitet. Der zweite Änderungswunsch betrifft den Geltungsbereich. Im Entwurf erstreckt sich der Geltungsbereich der Satzung auf Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Vorschlag der Kommunalaufsicht sieht das gesamte Stadtgebiet als Geltungsbereich vor.

Im Technischen Ausschuss am 12.10.2021 war bezüglich des Geltungsbereiches ebenfalls diskutiert worden. Deshalb fand ein Gespräch mit den wortführenden Teilnehmern statt. Im Ergebnis dieses Austausches ist in der hier eingebrachten Vorlage der Geltungsbereich auf Flächen innerhalb der bebauten Ortsteile festgelegt. Als Grund dafür ist festgestellt: Neben den Flächen des Waldes und der Kleingärten (andere Rechtsgrundlage) gibt es überwiegend agrarwirtschaftlich genutzte Feldraine, welche fast ausnahmslos über die europäische oder deutsche Agrarförderung bereits unter Schutz stehen.

Ebenso sind die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden. Die eingegangenen Stellungnahmen erbrachten keine Änderungswünsche.

Der Technische Ausschuss befürwortete in seiner Sitzung am 05.04.2022 die vorgelegte Satzung mit der Präzisierung des Geltungsbereichs entsprechend des Flächennutzungsplanes der Stadt Zwönitz.

Diese Präzisierung ist in der hier vorgelegten Ausfertigung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Zwönitz beschließt die nachfolgende „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zwönitz (Gehölzschutzsatzung)“.

Der Stadtrat Zwönitz beauftragt die Verwaltung die „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zwönitz (Gehölzschutzsatzung)“ auszufertigen und zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zwönitz (Gehölzschutzsatzung)“
2. Synopse zur „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zwönitz (Gehölzschutzsatzung)“